

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Regionalgruppe Radebeul und Moritzburger Land
Brigitte Heyduck (Vorsitzende)
Fichtestr.15a, 01445 Radebeul

Landratsamt Meißen
Kreisstraßenbauamt

- per E-Mail -

Radebeul, den 30.03.2021

K8014 Ausbau in Steinbach – Vorentwurf vom Januar 2021

Sehr geehrter Herr Smeilus,

wir bedanken uns für die Bereitstellung der Planungsunterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

„Speziell im Vordergrund sollte die Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer stehen,“ S. 10 EB

Dieses Ziel wird nicht erreicht! Fußgänger müssen sich mit einem einseitigen Gehweg begnügen, der unter der Regelbreite bleibt. Querungshilfen an den Haltestellen beschränken sich auf Bordabsenkungen. Das schützt vor Stolpern und hilft mobilitätseingeschränkten Personen, erhöht aber nicht die Sicherheit im Fall der Begegnung mit dem motorisierten Verkehr. Radfahrer profitieren gar nicht. Der motorisierte Verkehr wird mit höherer Geschwindigkeit fließen, was die Sicherheit der Radfahrenden verringert. Dass die Bankette ordnungsgemäß befestigt sein werden, ist ein geringer Schutz, falls man von der Fahrbahn gedrängt wird! Eine solche einseitige Bevorzugung des motorisierten Verkehrs ist nicht mehr zeitgemäß und wird daher von uns abgelehnt.

Der Empfehlung, man möge nach dem Ausbau der Straße die Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30 km/h beibehalten, ist vor dem Ausbau zu prüfen: Bei einer gut ausgebauten Kreisstraße darf die Geschwindigkeit u.U. gar nicht reduziert werden. Es ist möglicherweise wesentlich sinnvoller, den Ausbau lediglich mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von 30 km/h zu planen. In dem Fall lassen sich sicher auch die unmotorisierten Verkehrsteilnehmer besser berücksichtigen.

Der Widerspruch bezüglich der Inanspruchnahme des LSG Friedewald und Moritzburger Teichgebiet ist aufzulösen: Eine randliche Inanspruchnahme infolge Überbauung (EB S. 36) unmittelbar am Straßenrand sollte grundsätzlich innerhalb des Plangebiets liegen. Insofern ist die Aussage, im Plangebiet befänden sich keine Schutzgebiete (EB S. 35) falsch.

Baubedingte Verluste an Gehölzen sind nicht hinnehmbar. Es wäre nachzuweisen, dass ein Erhalt der Gehölze unter gar keinen Umständen (z.B. durch die Wahl wendigerer, kleinerer Baufahrzeuge) möglich ist. Die bereits eingeholte Genehmigung schafft hier Tatsachen, die eine nachträgliche Stellungnahme ad absurdum führen.

Die Ableitung des Straßenwassers soll zum Teil direkt in den Bindebach erfolgen. Man geht davon aus, dass eine Verdünnungswirkung bis zum Erreichen des Vorfluters Hopfenbach (FFH-Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation!) erreicht wird. Da der Bindebach allerdings nur temporär wasserführend ist, ist die gewünschte Verdünnung v.a. bei kurzen Regenereignissen jedoch nicht realistisch. Damit ist eine weitergehende Behandlung des Straßenwassers notwendig, um negative Auswirkungen auf den Vorfluter Hopfenbach ausschließen zu können.

Die geplante Grundwasserabsenkung ist in Zusammenhang mit Dürre Jahren äußerst kritisch. Auch Auswirkungen auf die vorhandene Vegetation (Pappelgehölz) und Kleingewässer sind abzuklären. Das entsprechende Gutachten wurde leider nicht zur Verfügung gestellt.

Die zahlreichen Vermeidungsmaßnahmen (Begutachtungen vor Fällungen bzw. Abriss, komplexe Bauzeitenregelungen, Gehölzschutz etc.) erfordern eine durchgängige ökologische Baubegleitung. Auch die Maßnahme 1.6 V Bergen und Umsetzen von Tieren muss durch einen Sachverständigen (oder eine Sachverständige) durchgeführt werden.

Für Maßnahme 3 A_{CEF} werden verschiedene Grundstücke vorgeschlagen, die zum Teil über einen Altbaumbestand verfügen. Dieser Bestand kann allerdings nicht zum Ausgleich herangezogen werden, da davon auszugehen ist, dass bestehende Quartiere besetzt sind.

Der Verlust von Einzelbäumen soll durch die Entwicklung einer straßenbegleitenden Baumreihe ausgeglichen werden. Zur Berechnung wird eine Kompensation nach StDU angesetzt. Im Vergleich mit der Liste der Baumverluste (LBP-EB S. 55f) und der Unterlage 9.4 S.3 ergibt einen Fehlbedarf von 4 zu pflanzenden Bäumen. Dies ist zu berichtigen, insbesondere da ein Ausgleich von 1:4 kaum wirklich ausreichend ist. Angemessen wären zum Ersatz von wertvollen Altbäumen ein Verhältnis von 1:10.

Ein Ausgleich über die vorgeschlagene Ökokontomaßnahme ist möglich. Wünschenswerter wäre eine ähnliche Maßnahme im Bereich der südlichen Großenhainer Pflege. Damit wäre ein größerer räumlicher Zusammenhang gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Heyduck

Vorsitzende der Regionalgruppe Radebeul und Moritzburger Land, B.U.N.D. e.V.